# Botschaft betreffend das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

vom 30. Oktober 1985

Sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Botschaft beantragen wir Ihnen die Genehmigung des Entwurfs zu einem Bundesbeschluss über das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, welches von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984 angenommen worden ist.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

30. Oktober 1985

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler Der Bundeskanzler: Buser



## Übersicht

Am 10. Dezember 1984 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe mit Konsens angenommen. Dieses Übereinkommen konkretisiert das allgemeine Folterverbot, indem es das Völkerrecht punktuell verstärkt. Dadurch werden die Vertragsstaaten verpflichtet, eine Reihe von geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Verhinderung bzw. Ahndung von Folterungen sicherzustellen und Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor jeglichen Angriffen auf ihre körperliche und seelische Integrität zu schützen, wie auch gegebenenfalls deren Opfer zu entschädigen.

Unser Land hat das Übereinkommen am Eröffnungstag zur Unterzeichnung, dem 4. Februar 1985, unterzeichnet. Damit wollte der Bundesrat zeigen, dass die Verstärkung des Folterverbots durch wirksame Massnahmen auf internationaler Ebene für die Schweiz ein bedeutendes Zwischenziel auf dem Weg zu einem verbesserten Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, darstellt. 34 weitere Staaten haben das Übereinkommen bisher unterzeichnet, welches am dreissigsten Tage nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft treten wird. Durch eine baldige Ratifikation könnte unser Land das Seine dazu beitragen, dass das Übereinkommen so rasch als möglich in Kraft tritt.

# **Botschaft**

## 1 Werdegang

Das generelle Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist in verschiedenen internationalen Dokumenten und Übereinkommen universellen oder regionalen Charakters verankert, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (BBl 1982) II 791), im Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte von 1966 sowie in dessen Fakultativprotokoll, in den Genfer Abkommen von über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte 0.518.12./23./42./51) sowie in deren Zusatzprotokollen von 0.518.521./522), wie auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention von 1969. Die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gehören zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen; deren Verbot geniesst einen absoluten Schutz und gestattet weder in Friedenszeiten noch bei einem öffentlichen Notstand, der das Leben der Nation bedroht, ja, nicht einmal während bewaffneter Konflikte irgendwelche Ausnahmen.

Die Einhaltung dieser Verbote kann, je nachdem, ob man die regionale oder die universelle Ebene betrachtet, gegenwärtig mehr oder weniger wirksam und objektiv kontrolliert werden.

Auf regionaler Ebene sieht die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) den Einsatz unabhängiger internationaler Organe vor, die beauftragt sind, in einem Parteienverfahren mit quasi rechtlichem Charakter zu prüfen, ob der betreffende Staat das Folterverbot eingehalten hat. Dieses Verfahren kann bis zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte führen.

Im Gegensatz dazu besteht auf universeller Ebene aber nur ein rudimentär ausgebildeter Kontrollmechanismus. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen kann die Einhaltung des Folterverbots aufgrund der ihr zukommenden Informationen in einem vertraulichen Verfahren prüfen.<sup>1)</sup>

Der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte von 1966 sieht eine Berichterstattung durch die Vertragsstaaten vor. Diese können aber auch selbst von «staatlichen Mitteilungen» oder solchen von Einzelpersonen über angebliche Verletzungen eines durch den Pakt geschützten Rechts an den Ausschuss für Menschenrechte betroffen sein. Die beiden Verfahren sind jedoch freiwillig und nur von einer kleinen Anzahl Staaten anerkannt worden. Im allgemeinen enden sie mit einem Bericht an die interessierten Staaten oder an den angeschuldigten Staat und an Einzelpersonen, die Opfer einer Menschenrechtsverletzung, beispielsweise einer Folterung, zu sein behaupten.

<sup>1)</sup> Vgl. Resolution 1503 (XXV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Mai 1970 (für weitere Details vgl. in der Botschaft vom 21. Dez. 1981 über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen; BBI 1982 I 675).

Im Jahre 1977 ergriff die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Initiative, ein besonderes Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten, um den Schutz von in Haft oder Gewahrsam befindlichen Personen vor diesen verabscheuungswürdigen Praktiken zu verstärken. <sup>2)</sup> Dieser Initiative ging – wie häufig in den Vereinten Nationen – eine gleichnamige Erklärung voraus (9. Dez. 1975), die auf einem schwedischen Antrag beruhte. Es handelt sich dabei um eine politische Erklärung, welche einige hauptsächliche Elemente enthält, die im Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 wieder zu finden sind, wie z. B. die Definition von Folter oder die Pflicht, die mutmasslichen Täter zu verfolgen und die Opfer zu entschädigen.

Am 8. Dezember 1977 forderte die Generalversammlung in ihrer Resolution 32/62 die Menschenrechtskommission auf, unter Berücksichtigung der in der Erklärung von 1975 dargelegten Prinzipien einen Entwurf zu einem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten. Die Menschenrechtskommission rief an ihrer 34. Sitzung im Jahre 1978 mit Billigung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Entwurfs ins Leben. Diese stützte ihre Tätigkeit auf einen von der schwedischen Regierung vorbereiteten Entwurf zu einem internationalen Übereinkommen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie auf den Entwurf zu einem Übereinkommen über die Verhinderung und Abschaffung der Folter, der von der Internationalen Vereinigung für Strafrecht vorgelegt worden war.

Die Arbeitsgruppe trat anlässlich der jährlichen Sitzungen der Menschenrechtskommission in den Jahren 1979 bis 1984 in Genf zusammen; ihre Arbeiten, die sich seit Beginn auf den schwedischen Entwurf abstützten, machten in den Jahren 1979 und 1980 gute Fortschritte. In den Jahren 1981 bis 1983 stiessen sie aber auf zwei grosse Schwierigkeiten, als es nämlich darum ging, das Prinzip einer quasi universellen Rechtsprechung in den Entwurf einzuführen, so z. B. die Regel «aut dedere, aut judicare» (vgl. unten Ziff. 33 zu den Art. 5–7), und zweitens darum, einen internationalen Kontrollmechanismus bezüglich der Anwendung des Übereinkommens einzuführen (vgl. Ziff. 4 zu den Art. 17–24). Erst im Jahre 1984 konnte auch darüber eine Einigung erzielt und der Entwurf der Menschenrechtskommission unterbreitet werden, die ihn im gleichen Jahr der Generalversammlung überwies. Einstimmigkeit über den Artikel 19 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 20 konnte erst im Laufe der 39. Generalversammlung gefunden werden, worauf die Vollversammlung das Übereinkommen im Konsensverfahren am 10. Dezember 1984, dem Tag der Menschenrechte, verabschiedete.

<sup>2)</sup> Neben dieser Initiative sei auch die Resolution 36/151 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1981 erwähnt, welche den Fonds der Vereinten Nationen für Chile in einen Fonds für die Opfer von Folterungen umwandelte und der von unserem Land als einem Hauptspender seit 1984 unterstützt wird. Überdies hat die Menschenrechtskommission dieses Jahr beschlossen, einen Berichterstatter einzusetzen, der befugt ist, gegenüber jedem Vertrags- oder Nichtvertragsstaat des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 einzuschreiten, wenn schwerwiegende Verdachtsmomente wegen Folterungen bestehen.

# 2 Die schweizerische Haltung zum Übereinkommen

Unser Land hat sich in seiner Menschenrechtspolitik stets für eine Verbesserung des Schutzes von inhaftierten Personen eingesetzt. Dieses Anliegen kam insbesondere in der Motion Schmid vom 17. Dezember 1970 zum Ausdruck, die den Bundesrat einlud, den Abschluss einer internationalen Konvention zum Schutze politischer Häftlinge vorzubereiten (vgl. dazu die Ausführungen im Bericht des Bundesrates vom 2. Juni 1982 über die schweizerische Menschenrechtspolitik, BBI 1982 II 775-786, Ziff. 3). Man wird sich erinnern, dass es die Sorge um die Realisierbarkeit und Wirksamkeit war, welche den Bundesrat Ende 1977 schliesslich zur Auffassung brachte, dass der beste Beitrag für eine Verbesserung des Loses von politischen Häftlingen in einer Verstärkung der schweizerischen Beteiligung an den Arbeiten der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zum verbesserten Schutz von Gefangenen bestehe (vgl. obenerwähnten Bericht, S. 775 ff., Ziff. 31). Mit Befriedigung konnte der Bundesrat daher zur Kenntnis nehmen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 8. Dezember 1977 beschlossen hatte (Res. 32/62), die Menschenrechtskommission mit der Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu betrauen. Der Bundesrat hat auch die Initiative der Menschenrechtskommission zur Schaffung einer entsprechenden Arbeitsgruppe anlässlich ihrer 34. Sitzung im Jahre 1978 begrüsst. Aus diesem Grunde nahm eine schweizerische Delegation an der Ausarbeitung des Entwurfs seit Beginn als Beobachter teil. Angesichts der begrenzten Stellung eines Beobachters, der in der Arbeitsgruppe nur das Recht hat, das Wort zu ergreifen, ohne aber Vorschläge einzubringen, musste sich unsere Delegation darauf beschränken, die Bemühungen der westlichen Staaten, die in der Kommission vertreten waren, verbal zu unterstützen und hinter den Kulissen zu versuchen, die anderen Delegationen von unserem Standpunkt zu überzeugen.

Die Annahme des Übereinkommens durch die Generalversammlung am 10. Dezember des vergangenen Jahres stellt einen beachtenswerten Erfolg dar. Das Resultat der siebenjährigen langen und schwierigen Verhandlungen kann als Ganzes positiv beurteilt werden, stellt es doch (höchstwahrscheinlich) das Maximum dessen dar, was die westlichen Staaten erreichen konnten. Überdies sollten es die gegenseitig gemachten Konzessionen ermöglichen, dass eine grosse Mehrheit der Staaten dem Übereinkommen beitreten wird.

# 3 Analyse des Übereinkommens

# 31 Ziel

Das Ziel des Übereinkommens besteht in der Konkretisierung des allgemeinen Folterverbots, indem es, im Hinblick auf die punktuelle Verstärkung des diesbezüglich geltenden internationalen Rechts, die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Verhinderung bzw. Ahndung von Folterungen zu ergreifen und Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor jeglichen Angriffen auf ihre körperliche und seelische Integrität zu schützen, wie auch gegebenenfalls die Opfer von Folterungen zu entschädigen.

# Anwendungsgebiet und Definition von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Angesichts der extremen Schwierigkeit, auf internationaler Ebene die Begriffe «grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe» <sup>3)</sup> so zu definieren, dass sie sowohl ausreichend genau als auch für die Gesamtheit der Staaten akzeptierbar sind, wäre es schwierig gewesen, alle Verpflichtungen im Kampf gegen Folter auch auf Handlungen wie z. B. die Pflicht zur Verurteilung oder Auslieferung des Täters eines solchen Vergehens auszudehnen. Aus diesem Grunde beschränkt Artikel 1 die Anwendung des Übereinkommens auf eigentliche Folterhandlungen, und Artikel 16 verpflichtet die Staaten im Kampf gegen grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unter Verweis auf die Artikel 10–13 nur zu bestimmten Massnahmen von geringerer Tragweite (vgl. den Kommentar zu diesen Bestimmungen unter Ziff. 33). Aus Artikel 1 folgt auch, dass die Folter eine besonders schwerwiegende Form der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ist. <sup>4)</sup>

Nach Artikel 1 bezeichnet der Ausdruck «Folter» iede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich starke körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um gewisse im Übereinkommen präzisierte Zwecke zu erreichen. Als Folter gelten solche Handlungen, wenn sie von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung hin oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Daraus folgt, dass Folterungen, die von Einzelpersonen aus eigener Initiative und ohne Einverständnis eines Vertreters staatlicher Organe begangen werden, nicht unter das Abkommen fallen. Der Artikel macht auch deutlich, dass der Folterbegriff diejenigen Schmerzen und Leiden nicht umfasst, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Strafmassnahmen ergeben, dazu gehören oder dadurch verursacht wurden. Diese Einschränkung erklärt sich aus dem Umstand, dass gesetzlich zulässige Sanktionen, wie beispielsweise eine lange Haftstrafe, starke Leiden verursachen könnten. Indessen steht fest, dass gewisse Staaten diese Bestimmung missbrauchen könnten, indem sie in ihrem Strafrecht Sanktionen vorsähen, die sehr starke physische Leiden verursachten und einen Angriff auf die körperliche Integrität darstellten.

Es sei mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass wir unter «gesetzlich zulässigen Sanktionen» nur jene verstehen, die im innerstaatlichen und internationalen Recht im allgemeinen zugelassen sind, Anordnungen im Strafprozess zum Beispiel, die das Recht des Beschuldigten auf freien Verkehr mit Dritten – insbesondere mit seinem Anwalt – einschränken oder sogar unterbinden, wenn es die

4) Vgl. auch Art. 1 Abs. 2 der Erklärung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1975, s. oben Ziff. 1, nach welcher «die Folter eine schwerwiegende und vorsätzliche Form einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung ist»

(Übersetzung).

<sup>3)</sup> Vgl. zu diesem Thema den Artikel von Frédéric Sudre über «La notion de peines et traitements inhumains ou dégradants dans la jurisprudence de la Commission et de la Cour européenne des droits de l'homme», in: Revue générale de droit international public 1984, Bd. 89, Nr. 4, S. 825 ff.

Untersuchung erfordert. Hingegen fällt nach Artikel 1 des Übereinkommens die Amputation eines Gliedes als Sanktion unserer Auffassung nach nicht unter den Begriff «gesetzlich zulässig»; denn diese ist eine grausame und unmenschliche Strafe. Anderseits betrachten wir die Todesstrafe, die auf universeller Ebene durch das Völkerrecht nicht verboten ist, nicht als Folter, sofern ihre Ausübung nicht als grausam und unmenschlich qualifiziert werden muss (z. B. die Steinigung einer Frau wegen Ehebruchs).

# 33 Verpflichtungen der Staaten

Das Übereinkommen legt seinen Schwerpunkt auf eine Reihe von Massnahmen oder Verboten, welche die Staaten im nationalen Bereich ergreifen bzw. einhalten müssen, um jegliche Folterungen zu verhindern oder zu ahnden und Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor derartigen schweren Übergriffen auf ihre Integrität zu schützen.

# 331 Verhinderung und Ahndung der Folter

Gemäss Artikel 2 muss ein Vertragsstaat alle Massnahmen ergreifen, um Folterungen auf seinem Hoheitsgebiet zu verhindern. Dieser Artikel übernimmt auch das absolute Verbot, vom Folterverbot abzuweichen, was übrigens schon in verschiedenen andern internationalen Konventionen festgehalten ist, und verdeutlicht, dass eine Weisung durch einen Träger der öffentlichen Gewalt nicht zur Rechtfertigung von Folterungen geltend gemacht werden kann.

Jeder Vertragsstaat hat dafür zu sorgen, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten und mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen, geahndet werden (Art. 4). Es sei daran erinnert, dass das schweizerische Recht – obwohl es keine Bestimmung kennt, die Folterungen ausdrücklich verbietet – eine Reihe von ausreichenden Vorschriften enthält, die den Forderungen von Artikel 4 des Übereinkommens nachkommen, so die Artikel 111 ff. (Tötung), Artikel 122 ff. (Körperverletzung), Artikel 127 ff. (Gefährdung des Lebens und der Gesundheit) und Artikel 312 (Amtsmissbrauch) StGB (SR 311.0).

Nach Artikel 5 hat jeder Vertragsstaat die notwendigen Massnahmen zu treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten mittels des Territorialitätsprinzips sowie des aktiven und passiven Personalitätsprinzips zu begründen (vgl. dazu Art. 3 ff. StGB). Diese Vorschrift sieht auch das Prinzip der quasi-universellen Zuständigkeit vor, indem der Vertragsstaat gehalten ist, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um seine Gerichtshoheit über Straftäter für den Fall auszuüben, dass sich der Verdächtige in seinem Hoheitsgebiet aufhält und er ihn nicht ausliefert. Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem, was in anderen Übereinkommen, denen die Schweiz angehört, bereits enthalten ist. 5) Die Einfügung des revidierten Artikels 6 bis in das schweizerische Strafge-

<sup>5)</sup> Vgl. das Haager Übereinkommen von 1970 und jenes von Montreal aus dem Jahre 1971 betreffend den Kampf gegen die Luftpiraterie (SR 0.748.710.2/.3), das Überein-

setz (in Kraft seit dem 1. Juli 1983), der das Territorialitätsprinzip erweitert, erlaubt der Schweiz die Annahme von Artikel 5 des Übereinkommens.

Artikel 6 lehnt sich ebenfalls an die oben erwähnten Übereinkommen an (vgl. Fussnote 5). Danach trifft ein Vertragsstaat, sofern er dafürhält, dass die Umstände es rechtfertigen, geeignete Massnahmen, um einen Verdächtigen auf seinem Hoheitsgebiet daran zu hindern, sich der Verfolgung oder der Auslieferung zu entziehen. Diese Bestimmung regelt auch die Rechte des Verdächtigen in bezug auf den Verkehr mit dem Vertreter seines Heimatstaates oder üblichen Aufenthaltsstaates und steht im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (Art. 36; SR 0.191.02). Artikel 7 verankert das Prinzip «aut dedere aut judicare» (ausliefern oder beurteilen), welches die Schweiz bereits früher anerkannt hat (vgl. Fussnote 5).

Danach hat ein Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sich ein Verdächtiger befindet, die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten, nämlich auszuliefern oder die Angelegenheit seinen zuständigen Behörden zur Beurteilung zu unterbreiten (vgl. Botschaft vom 24. März 1982 über das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches; BBl 1982 II 1 ff.). Die Durchführung eines Strafverfahrens durch einen andern Staat als den, in dessen Hoheitsgebiet das Vergehen begangen wurde, stösst allerdings häufig auf die Schwierigkeit, Beweismaterial zu erhalten<sup>6</sup>), das für eine Verurteilung ausreicht und eine gerechte Behandlung während des Verfahrens gewährleistet. Deshalb enthält Artikel 7 Regeln in bezug auf Beweiserfordernisse und Verfahrensgarantien für eine der Folterung verdächtigte Person.

Um die Auslieferung einer verdächtigen Person zu gestatten oder zu erleichtern, bestimmt Artikel 8, dass die in Artikel 4 des Übereinkommens genannten Straftaten als in jedem zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag enthaltene, der Auslieferung unterstehende Straftaten gelten und in jeden neuen Auslieferungsvertrag aufzunehmen sind. Artikel 9 verpflichtet die Staaten, einander die weitestgehende Rechtshilfe zu gewähren, namentlich bezüglich der Beweismittel. Die Artikel 8 und 9 stimmen inhaltlich mit jenen Abkommen überein (vgl. Fussnote 5), denen die Schweiz bereits angehört, und werfen in bezug auf das schweizerische Recht keine Probleme auf.

Nach Artikel 10 haben die Staaten dafür zu sorgen, dass das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zur Ausbildung des mit dem Haftvollzug betrauten zivilen und militärischen Personals gehört. In dieser Beziehung könnten sich die zuständigen schweizerischen Behörden von gewissen – durch die Vereinten Nationen und den Europarat ausgearbeiteten – allerdings nicht verbindlichen, internationalen

kommen von 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschliesslich Diplomaten sowie auch das Übereinkommen von 1979 gegen Geiselnahme, welche für die Schweiz am 4. April 1985 in Kraft getreten sind (SR 0.351.4/.5).

<sup>6)</sup> Liefert der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde, die nötigen Beweise für die Verurteilung des der Folter Verdächtigten, wenn er Folterungen offenbar toleriert?

Texten inspirieren lassen, wie dies übrigens das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung bereits tut.<sup>7)</sup>

Eine weitere vorbeugende Massnahme besteht darin, dass die Vorschriften, Anweisungen, Methoden und Praktiken, welche für die Vernehmungen, den Gewahrsam und die Behandlung festgenommener Personen gelten, systematisch überwacht werden müssen (Art. 11).

Artikel 12 verpflichtet die Staaten, jeweils eine unparteiische Untersuchung durchzuführen, wenn ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass auf seinem Hoheitsgebiet eine Folterung oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung stattgefunden hat.

# 332 Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist

Artikel 3 untersagt die Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung von Personen in ein Land, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufen, gefoltert zu werden. Wenn in einem Staat eine «ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzung der Menschenrechte herrscht», stellt dies ein Indiz für eine derartige Annahme in einem konkreten Fall dar. Dieses Verbot steht im Einklang mit unserem Recht und insbesondere mit dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1), dessen Artikel 37 die Auslieferung untersagt, wenn der ersuchende Staat keine Garantien gibt, dass die körperliche Integrität der betroffenen Person nicht angetastet wird. 9)

Artikel 13 betrifft die verfahrensrechtlichen Garantien (Recht auf Anrufung und umgehende unparteiische Prüfung durch die zuständige Behörde) von Personen, die behaupten, gefoltert oder anderswie grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft worden zu sein. Wenn die Beschwerde anhängig gemacht ist, sind Vorkehrungen für den Schutz des Beschwerdeführers zu treffen.

Artikel 14 verpflichtet die Staaten, sicherzustellen, dass die Opfer von Folterhandlungen Wiedergutmachung erhalten sowie gerecht und angemessen entschädigt werden.

7) Vgl. die Minimalgarantien für die Behandlung von Gefangenen, welche die Vereinten Nationen im Jahre 1955 und der Europarat im Jahre 1973 angenommen haben; den «Code de conduite pour les responsables de l'application des lois» und den «Code d'éthique médicale», welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1979 bzw. 1982 angenommen haben.

8) Eine ähnliche Bestimmung findet sich – obwohl sie die Folter nicht ausdrücklich erwähnt – im Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahre 1951 (Verbot der Zurückstellung, Art. 33; SR 0.142.30); ebenso wurde eine solche Regel insbesondere durch die Rechtsprechung in Strassburg in bezug auf Artikel 3 EMRK (Folterverbot) entwickelt (SR 0.101).

9) Diese Bestimmung des schweizerischen Rechts geht sogar weiter als Artikel 3 des Übereinkommens, da sie auch die grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen und Strafen umfasst. Bemerkenswert ist auch, dass die Auslieferung auch dann nicht gewährt wird, wenn der betreffende Staat keine Garantie dafür gibt, dass die verfolgte Person nicht hingerichtet wird (Art. 37 IRSG).

Gemäss Artikel 15 können Aussagen, die durch Folter erlangt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren gelten, es sei denn als Beweis gegen eine der Folter angeklagten Person, dass eine solche Aussage gemacht wurde.

# 34 Internationales System zur Kontrolle der Einhaltung des Übereinkommens

Die Entwicklung von Mitteln und Methoden, um auf internationaler Ebene die durch die Staaten eingegangenen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Individualrechte zu garantieren, sind Eckpfeiler jeder Politik zugunsten eines besseren Schutzes der Menschenrechte. In dieser Beziehung stellt der im Übereinkommen vorgesehene Kontrollmechanismus ein Minimum dar, zu dem die westlichen Staaten, denen die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte ein ernstes Anliegen ist, stehen können. Diese Bestimmungen vereinen – obgleich nicht in idealer Weise – zwei wesentliche Forderungen, nämlich die Einführung eines möglichst wirksamen Kontrollsystems und die Notwendigkeit, die Zustimmung einer grösstmöglichen Anzahl Staaten zu erhalten.

Artikel 17 des Übereinkommens sieht die Gründung eines «Ausschusses gegen Folter» vor, dem zehn Experten angehören, die über anerkannte Kenntnisse im Bereich der Menschenrechte verfügen, als Privatpersonen Einsitz nehmen und von den Vertragsstaaten nach einem Verfahren gewählt werden, das jenem des Ausschusses für Menschenrechte im Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (vgl. Art. 28 ff. des Paktes) nachgestaltet ist. Um eine gewisse «unité de doctrine» über das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu gewährleisten – ein Verbot, das übrigens auch im obenerwähnten Pakt verankert ist (vgl. dessen Art. 7) –, sieht Artikel 17 des Übereinkommens für die Vertragsstaaten die Möglichkeit vor, Mitglieder des Ausschusses für Menschenrechte in den Ausschuss gegen die Folter zu wählen.

Artikel 18 enthält eine Reihe von Vorschriften über die Organisation des Ausschusses (Wahl seines Vorstandes, Geschäftsordnung, Personal, Einrichtungen, Einberufung des Ausschusses, Ausgaben). Erwähnt sei auch, dass die durch den Ausschuss verursachten Kosten zulasten der Vertragsstaaten gehen, ebenso wie die Ausgaben seiner Mitglieder (Art. 17 Abs. 7) bei Zusammenkünften der Vertragsstaaten und des Ausschusses (Art. 18 Abs. 5).

Die Vertragsstaaten sind gehalten, regelmässig (d. h. ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat, anschliessend alle vier Jahre oder auf besonderes Verlangen) Bericht über die Massnahmen zu erstatten, die sie ergriffen haben, um ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen nachzukommen. <sup>10)</sup> Diese Berichte werden durch das Generalsekretariat der Vereinten Nationen allen Vertragsstaaten übermittelt (Art. 19); der Ausschuss seinerseits kann zu den Berichten Stellung nehmen oder Vorschläge allgemeiner Natur machen, zu denen sich die betreffenden Staaten ihrerseits äussern können; es steht

<sup>&</sup>lt;sup>10)</sup> Vom Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (Art. 41) und vom Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Art. 16) übernommenes Kontrollsystem.

im Ermessen des Ausschusses, diese Bemerkungen in seinen jährlichen Bericht aufzunehmen, den er den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen zukommen lässt (Art. 24).

Erhält der Ausschuss Informationen, die seiner Meinung nach wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, dass im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates systematisch Folterungen stattfinden, so kann er diesen Vertragsstaat auffordern, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Wenn er es für gerechtfertigt hält, führt er unter Mitwirkung dieses Vertragsstaates eine vertrauliche Untersuchung durch, die – im Einvernehmen mit diesem Staat – auch einen Besuch vor Ort umfassen kann. Nach Abschluss der Untersuchung übermittelt der Ausschuss dem betroffenen Vertragsstaat seine Schlussfolgerungen mit allen Bemerkungen und Vorschlägen und kann beschliessen, eine knappe Zusammenfassung der Ergebnisse in seinen Jahresbericht aufzunehmen (Art. 20).

Dieser Bestimmung des Kontrollsysteins kommt eine Schlüsselstellung zu und sie stellt einen wichtigen Schritt im Kampf gegen die Folter auf internationaler Ebene dar. Damit das Übereinkommen im Dezember 1984 von der 39. Generalversammlung der Vereinten Nationen durch Konsens verabschiedet werden konnte, musste jedoch in bezug auf Artikel 20 in letzter Minute ein Kompromiss gefunden werden; nach Artikel 28 kann nämlich jeder Staat den Vorbehalt anbringen, dass er Artikel 20 nicht anwenden wird. Dieser Vorbehalt kann jederzeit zurückgenommen werden, jedoch nur anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts erklärt werden. Dadurch wird erreicht, dass sich ein Staat, der den Vorbehalt anbringen will, von den übrigen Staaten deutlich abzuheben braucht.

Die Artikel 21 und 22<sup>11)</sup> hingegen sind insofern freiwillig, als ein Staat eine besondere Erklärung abzugeben hat, wenn er sie als bindend anerkennen will. Nach *Artikel 21* kann ein Vertragsstaat jederzeit die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennen, in denen ein anderer Vertragsstaat (der eine ebensolche Erklärung abgegeben hat) geltend macht, jener komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach. Nach *Artikel 22* kann ein Vertragsstaat auch erklären, er anerkenne die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen durch Einzelpersonen oder im Namen von Einzelpersonen, die der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehen und geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens zu sein.

Jede dieser beiden Bestimmungen tritt in Kraft, sobald fünf Vertragsstaaten deren Annahme erklären; durch Notifikation kann diese Erklärung jederzeit zurückgezogen werden. Die «staatliche Mitteilung» des Artikels 21 ist nicht als rechtliches Verfahren zu verstehen, sondern als ein solches der Guten Dienste. Der Ausschuss gegen die Folter strebt zunächst eine gütliche Regelung auf der Grundlage der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen an. Falls eine Regelung zur Zufriedenheit der beiden betroffenen Staaten nicht erreicht werden kann, kann der Ausschuss mit deren Einverständnis eine Ad-hoc-

<sup>&</sup>lt;sup>11)</sup> Inhaltlich übernehmen sie zwei Bestimmungen des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte (Art. 41) und seines Fakultativprotokolls (Art. 1 ff.).

Vergleichskommission einsetzen. Der Ausschuss legt in einem Bericht die erzielte Lösung dar oder beschränkt sich, wenn keine Lösung gefunden werden konnte, auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts. Was die «Individualmitteilung» des Artikels 22 betrifft, so wird sie vom Ausschuss geprüft, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind, und anschliessend dem betroffenen Vertragsstaat mitgeteilt. Dieser kann sodann zu den vorgeworfenen Verletzungen Stellung nehmen (z. B. Foltermethode) und gegebenenfalls über die getroffene Abhilfe orientieren. Der Ausschuss teilt schliesslich seine Auffassungen aufgrund aller verfügbaren Informationen dem betreffenden Vertragsstaat und dem Einzelnen mit.

Die Politik der Schweiz zugunsten der Menschenrechte zielt seit jeher auf die Entwicklung von Möglichkeiten ab, die Kontrolle zur Einhaltung der Menschenrechte auf internationaler Ebene sicherzustellen. <sup>12)</sup> Es versteht sich daher, dass die Schweiz die Zuständigkeit des Ausschusses, Mitteilungen von Staaten und Einzelpersonen entgegenzunehmen und zu prüfen, anerkennt. Wir beabsichtigen, bei der Ratifikation des Übereinkommens die zwei diesbezüglichen Erklärungen abzugeben. Da Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung gleichermassen verbietet, muss eine mögliche Überschneidung zwischen den beiden fakultativen Kontrollverfahren (Art. 21 und 22) und der obligatorischen staatlichen Beschwerde (Art. 24 EMRK) geprüft werden, ebenso wie das Recht zur Individualbeschwerde (Art. 25 ff. EMRK), eine freiwillige Bestimmung, welche die Schweiz am 28. November 1983 erneut für eine dreijährige Periode anerkannt hat.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen aus der EMRK nicht identisch sind mit jenen aus dem vorliegenden Übereinkommen; erstere verbietet die Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung <sup>13)</sup>, während letztere die Vertragsstaaten verpflichtet, eine Reihe von konkreten Massnahmen zu ergreifen, um derartigen Handlungen zuvorzukommen bzw. sie zu ahnden, sowie die in Haft befindlichen Personen vor solchen Handlungen zu schützen. Daraus folgt, dass sich die beiden Verfahren weder notwendigerweise überschneiden noch miteinander identisch sind. Es schiene uns daher nicht gerechtfertigt, der obligatorischen staatlichen Beschwerde der EMRK (Art. 24) Vorrang vor der fakultativen staatlichen Mitteilung des vorliegenden Übereinkommens (Art. 21) zu geben. <sup>14)</sup> Bezüglich der Individualmittei-

<sup>&</sup>lt;sup>12)</sup> Vgl. auch den bereits zitierten Bericht vom 2. Juni 1982 über die Politik der Schweiz zugunsten der Menschenrechte (BBl 1982 II 780 Ziff. 14 und 780 Ziff. 321) sowie die Erklärung des Schweizerischen Beobachters vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vom 29. Februar 1984 betreffend den Entwurf des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: «... Die schweizerische Delegation hätte es vorgezogen, wenn die einschlägigen Bestimmungen zwingend gewesen wären (Art. 21 und 22).»

<sup>13)</sup> Art. 3 EMRK erwähnt den Begriff «grausam» nicht.

<sup>14)</sup> Eine solche Priorität festzulegen hiesse, dass die Schweiz in der Praxis die Zuständigkeit des Ausschusses gegen die Folter, staatliche Mitteilungen zu empfangen, nur für Staaten anerkennen würde, welche nicht Vertragsstaaten der EMRK sind. Es sei daran erinnert, dass der Ministerrat des Europarates in seiner Resolution 70 (17) betreffend das anwendbare Verfahren zwischenstaatlicher Beschwerden den Vertragsstaaten der EMRK empfohlen hat, sich normalerweise des in dieser Konvention vorgesehenen

lung (Art. 22 des vorliegenden Übereinkommens) und des Rechts zur Individualbeschwerde (Art. 25 EMRK) erscheint es zweckmässig, dem Einzelnen die Wahl zu überlassen, ob er sich an die Organe in Strassburg oder an den Ausschuss gegen die Folter wenden will. Überdies regeln das vorliegende Übereinkommen (Art. 22 Ziff. 5 Bst. a) und die EMRK (Art. 27 Abs. 1 Bst. b) die Frage der Priorität im Falle einer Individualmitteilung an die Europäische Kommission für Menschenrechte bzw. an den Ausschuss gegen die Folter in ähnlicher Weise.

Die letzte Bestimmung im Bereich der Kontrolle (Art. 23) sieht vor, dass die Mitglieder des Ausschusses gegen die Folter (Art. 17 ff.) und der Ad-hoc-Vergleichskommission (Art. 21) dieselben Ansprüche auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten haben, wie sie im Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind. Auch wenn die Schweiz nicht Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist, wurde die Frage der Privilegien und Immunitäten zwischen den Vereinten Nationen und der Schweiz in einem Abkommen vom 11. Juni/1. Juli 1946 (SR 0.192.120.1) mit dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen geregelt. Zudem vereinbarten sie in einem Briefwechsel vom 22. Oktober/4. November 1946 (SR 0.192.120.11), dass das erwähnte Übereinkommen ohne Unterschied auf alle Dienste und Zusammenkünfte in der Schweiz anwendbar sei, welche die Vereinten Nationen einsetzen oder einberufen. Aus diesen Texten folgt, dass unser Land den Sachverständigen, die sich für die Vereinten Nationen in der Schweiz aufhalten, ähnliche Privilegien und Immunitäten zugesteht, wie sie im Übereinkommen vom 13. Februar 1946 enthalten sind.

# 35 Schlussbestimmungen

Die Artikel 25–33 beinhalten die bei Übereinkommen der Vereinten Nationen üblichen Schlussbestimmungen und regeln namentlich das Inkrafttreten des Übereinkommens und dessen Kündigung (Art. 27 und 31), die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens (Art. 30) sowie das Verfahren zu dessen Abänderung (Art. 29).

# 4 Abschliessende Beurteilung

Wie in Ziffer 31 dargestellt, besteht das Ziel des Übereinkommens darin, das allgemeine Folterverbot zu konkretisieren, indem das geltende Völkerrecht in einer Reihe von Punkten verstärkt wird. Überdies lässt das Übereinkommen die Möglichkeiten der Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle unangetastet, ebenso wie die Rolle des IKRK. Das im Übereinkommen

Verfahrens zu bedienen, wenn es sich um eine Beschwerde gegen einen anderen Vertragsstaat handelt und die Verletzung eines Rechts betrifft, welches inhaltlich sowohl durch die EMRK als auch den UNO-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte gedeckt ist.

geschaffene internationale Kontrollsystem stellt – auch wenn es nicht in jeder Hinsicht voll zu befriedigen vermag (vgl. Art. 20 des Übereinkommens; oben Ziff. 34) – insofern einen Fortschritt dar, als es eine gewisse Wirksamkeit gewährleistet.

Unser Land hat am 4. Februar 1985, dem Eröffnungstag für die Unterzeichnung, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unterzeichnet. Damit wollte der Bundesrat zeigen, dass die Verstärkung des Folterverbots durch wirksame Massnahmen auf internationaler Ebene für die Schweiz ein vorrangiges Zwischenziel auf dem Weg zu einem verbesserten Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, darstellt. Da bisher vierunddreissig andere Staaten das Übereinkommen, welches am dreissigsten Tage nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft tritt, unterzeichnet haben, könnte die Schweiz durch eine rasche Ratifikation das Ihre dazu beitragen, dass das Übereinkommen baldmöglichst in Kraft treten kann. Der Bundesrat ersucht daher die eidgenössischen Räte, das Übereinkommen gutzuheissen und ihn zu ermächtigen, es unter Abgabe der beiden in Artikel 21 und 22 vorgesehenen Erklärungen (vgl. Ziff. 32 und 34) zu ratifizieren.

# 5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die einzigen finanziellen Auswirkungen für den Bund, die das Inkrafttreten nach sich zieht, betreffen die Auslagen der Mitglieder des Ausschusses (Art. 17 Abs. 7) und jene, welche durch die Zusammenkünfte der Vertragsstaaten und des Ausschusses (Art. 18 Abs. 5) entstehen; unser Land wird hiezu im gleichen Verhältnis Beiträge leisten wie die anderen Vertragsstaaten.

Die Durchführung des Übereinkommens hat keine Auswirkung auf den Personalbestand des Bundes.

Das Inkrafttreten des Übereinkommens hat keinerlei finanzielle oder personelle Folgen für die Kantone und Gemeinden.

# 6 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 nicht angekündigt. Da das Übereinkommen im Januar 1984 noch nicht fertig ausgearbeitet war, wurde in den Richtlinien der Regierungspolitik (BBI 1984 I 157, Ziff. 22) lediglich das Interesse erwähnt, das der Bundesrat diesem Projekt beimass, sowie seine Absicht, sich an dessen Ausarbeitung weiterhin zu beteiligen.

Angesichts der Bedeutung, die der Bundesrat der Verbesserung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, beimisst (vgl. oben Ziff. 2 und 4), war aber klar, dass unser Land dieses Übereinkommen so rasch als möglich unterzeichnen und ratifizieren würde.

# 7 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit des Ihnen unterbreiteten Bundesbeschlussentwurfs betreffend das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe beruht auf Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland einzugehen. Die Zuständigkeit der eidgenössischen Räte ergibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 der Verfassung.

Das Übereinkommen ist jederzeit kündbar. Es sieht keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Es bleibt daher zu prüfen, ob es eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung herbeiführt.

Der Ausdruck «multilaterale Rechtsvereinheitlichung» meint eine in der Rechtslehre allgemein anerkannte Konzeption. Man versteht darunter die Rechtsvereinheitlichung durch internationale Verträge, welche die Unterzeichnerstaaten verpflichten, das vereinbarte einheitliche Recht als integrierenden Bestandteil der nationalen Gesetzgebung anzuwenden. Gemäss diesem Begriff wird das nationale Recht in einem genau umschriebenen Rechtsgebiet (z. B. Wechselrecht, Kaufvertragsrecht, Urheberrecht oder Luftrecht) durch ein einheitliches Recht gänzlich ersetzt oder zumindest ergänzt, wobei letzteres Gegenstand eines Übereinkommens ist, das Rechtsnormen enthält, die von den staatlichen Behörden oder von den Bürgern unmittelbar angewendet werden können (sog. «self-executing»-Übereinkommen; BBI 1982 I 947, 1983 I 125, 1984 I 646).

Das Ihnen unterbreitete Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, Massnahmen zu ergreifen, um Folterungen zu verhindern oder zu ahnden, Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor jeglichem Angriff auf ihre körperliche und seelische Integrität zu schützen, sowie auch allfällige Opfer zu entschädigen. Die wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens verlangen somit Ausführungsmassnahmen im internen Bereich und schaffen kein direkt anwendbares, einheitliches Recht. Wir kommen daher zum Schluss, das Übereinkommen stelle keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung dar und unterstehe folglich nicht dem fakultativen Referendum.

0913

Entwurf

# Bundesbeschluss über die Gutheissung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

v	٦m	
· Y •	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 1985<sup>1)</sup>, beschliest

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wird genehmigt.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen mit folgenden Erklärungen zu ratifizieren:
  - a. Erklärung zu Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens:
    Die Schweiz anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, mit denen ein Vertragsstaat geltend macht, die Schweiz halte ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen nicht ein.
  - b. Erklärung zu Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens: Die Schweiz anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter, Mitteilungen von Einzelpersonen oder im Namen von Einzelpersonen entgegenzunehmen und zu prüfen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch die Schweiz zu sein.

#### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

0913

<sup>1)</sup> BBI 1985 III 285

# Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der Gleichheit und Unveräusserlichkeit der Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

in der Erwägung, dass die Charta, insbesondere Artikel 55, die Staaten verpflichtet, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

im Hinblick auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die beide vorsehen, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

im Hinblick auch auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1975 angenommene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

in dem Wunsch, dem Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in der ganzen Welt grössere Wirksamkeit zu verleihen.

sind wie folgt übereingekommen:

#### Teil 1

#### Artikel 1

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck «Folter» jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmasslich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese

<sup>1)</sup> Übersetzung aus dem französischen und englischen Originaltext.

Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

2. Dieser Artikel lässt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.

#### Artikel 2

- 1. Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmässige, gerichtliche oder sonstige Massnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.
- 2. Aussergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.
- 3. Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

#### Artikel 3

- 1. Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.
- 2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle massgeblichen Erwägungen einschliesslich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

#### Artikel 4

- 1. Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.
- 2. Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

#### Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

- a) wenn die Straftat in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird;
- b) wenn der Verdächtige Angehöriger des betreffenden Staates ist;
- c) wenn das Opfer Angehöriger des betreffenden Staates ist, sofern dieser Staat es für angebracht hält.
- 2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet und er ihn nicht nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels bezeichneten Staaten ausliefert.
- 3. Dieses Übereinkommen schliesst eine Strafgérichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

- 1. Hält ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein der Begehung einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtiger befindet, es nach Prüfung der ihm vorliegenden Informationen in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn in Haft oder trifft andere rechtliche Massnahmen, um seine Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen rechtlichen Massnahmen müssen mit dem Recht dieses Staates übereinstimmen; sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie es notwendig ist, um die Einleitung eines Strafoder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.
- 2. Dieser Staat führt unverzüglich eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.
- 3. Einer aufgrund des Absatzes 1 in Haft befindlichen Person wird jede Erleichterung gewährt, damit sie mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder, wenn sie staatenlos ist, mit dem Vertreter des Staates, in dem sie sich gewöhnlich aufhält, unmittelbar verkehren kann.
- 4. Hat ein Staat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten die Tatsache, dass diese Person in Haft ist, sowie die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 2 durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

#### Artikel 7

1. Der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtige aufgefunden wird, unterbreitet den Fall, wenn er den Betreffenden nicht ausliefert, in den in Artikel 5 genannten Fällen seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.

- 2. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer gemeinrechtlichen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates. In den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Fällen dürfen für die Strafverfolgung und Verurteilung keine weniger strengen Massstäbe bei der Beweisführung angelegt werden als in den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fällen.
- 3. Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in Artikel 4 genannten Straftaten durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

- 1. Die in Artikel 4 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden zwischen ihnen zu schliessenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.
- 2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf solche Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.
- 3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich solche Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.
- 4. Solche Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 Absatz 1 zu begründen.

- 1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren, die in bezug auf eine der in Artikel 4 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschliesslich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.
- 2. Die Vertragsstaaten kommen ihren Verpflichtungen aus Absatz 1 im Einklang mit allen möglicherweise zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Rechtshilfe nach.

- 1. Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass die Erteilung von Unterricht und die Aufklärung über das Verbot der Folter als vollgültiger Bestandteil in die Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten zivilen und militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und anderer Personen aufgenommen wird, die mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden können, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist.
- 2. Jeder Vertragsstaat nimmt dieses Verbot in die Vorschriften oder Anweisungen über die Pflichten und Aufgaben aller dieser Personen auf.

#### Artikel 11

Jeder Vertragsstaat unterzieht die für Vernehmungen geltenden Vorschriften, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie die Vorkehrungen für den Gewahrsam und die Behandlung von Personen, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen sind, in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten einer regelmässigen systematischen Überprüfung, um jeden Fall von Folter zu verhüten.

#### Artikel 12

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine zuständigen Behörden umgehend eine unparteiische Untersuchung durchführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.

#### Artikel 13

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass jeder, der behauptet, er sei in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind.

#### Artikel 14

1. Jeder Vertragsstaat stellt in seiner Rechtsordnung sicher, dass das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschliesslich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat. Stirbt das Opfer infolge der Folterhandlung, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung.

2. Dieser Artikel berührt nicht einen nach innerstaatlichem Recht bestehenden Anspruch des Opfers oder anderer Personen auf Entschädigung.

#### Artikel 15

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde.

#### Artikel 16

- 1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden. Die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 aufgeführten Verpflichtungen bezüglich der Folter gelten auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.
- 2. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten oder die sich auf die Auslieferung oder Ausweisung beziehen.

#### Teil II

- 1. Es wird ein Ausschuss gegen Folter (im folgenden als «Ausschuss» bezeichnet) errichtet, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt. Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sind. Die Sachverständigen werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei eine ausgewogene geographische Verteilung und die Zweckmässigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen sind.
- 2. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat darf einen seiner Staatsangehörigen vorschlagen. Die Vertragsstaaten berücksichtigen dabei, dass es zweckmässig ist, Personen vorzuschlagen, die auch Mitglieder des aufgrund des Internationalen Paktes über

bürgerliche und politische Rechte eingesetzten Ausschusses für Menschenrechte sind und die bereit sind, dem Ausschuss gegen Folter anzugehören.

- 3. Die Wahl der Ausschussmitglieder findet alle zwei Jahre in vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten statt. In diesen Versammlungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
- 4. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten ihre Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär fertigt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten an, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
- 5. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der in Absatz 3 genannten Versammlung durch das Los bestimmt.
- 6. Stirbt ein Ausschussmitglied, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben im Ausschuss nicht mehr wahrnehmen, so ernennt der Vertragsstaat, der es vorgeschlagen hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten einen anderen Sachverständigen seiner Staatsangehörigkeit, der dem Ausschuss während der restlichen Amtszeit angehört. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurden, dagegen ausspricht.
- 7. Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben auf, die den Ausschussmitgliedern bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Ausschusses entstehen.

- 1. Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- 2. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem folgende Bestimmungen enthalten muss:
  - a) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlussfähig;
  - b) der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Übereinkommen obliegenden Aufgaben benötigt.
- 4. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Ausschusses ein. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuss zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen.
- 5. Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben auf, die im Zusammenhang mit der Abhaltung von Versammlungen der Vertragsstaaten und Sitzungen des Ausschusses entstehen; dazu gehört auch die Erstattung aller Ausgaben, wie beispielsweise der Kosten für Personal und Einrichtungen, die den Vereinten Nationen nach Absatz 3 entstanden sind.

- 1. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über die Massnahmen vor, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Danach legen die Vertragsstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Massnahmen sowie alle sonstigen Berichte vor, die der Ausschuss anfordert.
- 2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die Berichte allen Vertragsstaaten zu.
- 3. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Bemerkungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierzu jede Stellungnahme übermitteln, die er abzugeben wünscht.
- 4. Der Ausschuss kann nach eigenem Ermessen beschliessen, seine Bemerkungen nach Absatz 3 zusammen mit den hierauf eingegangenen Stellungnahmen des betreffenden Vertragsstaats in seinen gemäss Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen. Auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaats kann der Ausschuss auch eine Abschrift des nach Absatz 1 vorgelegten Berichts beifügen.

- 1. Erhält der Ausschuss zuverlässige Informationen, die nach seiner Meinung wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, dass im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats systematisch Folterungen stattfinden, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Informationen mitzuwirken und zu diesem Zweck Stellungnahmen zu den Informationen abzugeben.
- 2. Wenn es der Ausschuss unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen für gerechtfertigt hält, kann er ei-

nes oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine vertrauliche Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten.

- 3. Wird eine Untersuchung nach Absatz 2 durchgeführt, so bemüht sich der Ausschuss um die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats. Im Einvernehmen mit diesem Vertragsstaat kann eine solche Untersuchung einen Besuch in dessen Hoheitsgebiet einschliessen.
- 4. Nachdem der Ausschuss die von seinem Mitglied oder seinen Mitgliedern nach Absatz 2 vorgelegten Untersuchungsergebnisse geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit allen angesichts der Situation geeignet erscheinenden Bemerkungen oder Vorschlägen dem betreffenden Vertragsstaat.
- 5. Das gesamte in den Absätzen 1-4 bezeichnete Verfahren des Ausschusses ist vertraulich; in jedem Stadium des Verfahrens wird die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats angestrebt. Nachdem das mit einer Untersuchung gemäss Absatz 2 zusammenhängende Verfahren abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschliessen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen nach Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen.

- 1. Ein Vertragsstaat kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nach. Diese Mitteilungen können nur dann nach den in diesem Artikel festgelegten Verfahren entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuss darf keine Mitteilung aufgrund dieses Artikels behandeln, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die aufgrund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:
  - a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht durchführt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll;
  - b) wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das

- Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht;
- c) der Ausschuss befasst sich mit einer ihm aufgrund dieses Artikels unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass in der Sache alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat oder für die Person, die das Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens geworden ist, keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;
- d) der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung;
- e) sofern die Voraussetzungen des Buchstabens c erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen herbeizuführen. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss gegebenenfalls eine Ad-hoc-Vergleichskommission einsetzen;
- f) der Ausschuss kann in jeder ihm aufgrund dieses Artikels unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen;
- g) die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird;
- h) der Ausschuss legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor:
  - Wenn eine Regelung im Sinne des Buchstabens e zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;
  - ii) wenn eine Regelung im Sinne des Buchstabens e nicht zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts; die schriftlichen Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten sind dem Bericht beizufügen.

In jedem Fall wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer aufgrund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertrags-

staats aufgrund dieses Artikels entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

- 1. Ein Vertragsstaat kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.
- 2. Der Ausschuss erklärt jede nach diesem Artikel eingereichte Mitteilung für unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens hält.
- 3. Vorbehaltlich des Absatzes 2 bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Artikel eingereichte Mitteilung dem Vertragsstaat zur Kenntnis, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat und dem vorgeworfen wird, eine Bestimmung dieses Übereinkommens verletzt zu haben. Der Empfangsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erläuterungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemassnahmen mitzuteilen.
- 4. Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Artikel zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von der Einzelperson oder in deren Namen und von dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten Informationen.
- 5. Der Ausschuss prüft Mitteilungen einer Einzelperson aufgrund dieses Artikels erst dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat,
- a) dass dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder wird:
  - b) dass die Einzelperson alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat; dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat oder für die Person, die das Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens geworden ist, keine wirksame Abhilfe erwarten lässt.
- 6. Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung.
- 7. Der Ausschuss teilt seine Auffassungen dem betroffenen Vertragsstaat und der Einzelperson mit.
- 8. Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung

kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer aufgrund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere von einer Einzelperson oder in deren Namen gemachte Mitteilung aufgrund dieses Artikels entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

#### Artikel 23

Die Mitglieder des Ausschusses und der Ad-hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e bestimmt werden können, haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.

#### Artikel 24

Der Ausschuss legt den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über seine Tätigkeit aufgrund dieses Übereinkommens vor.

#### Teil III

#### Artikel 25

- 1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
- 2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Artikel 26

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

- 1. Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- 2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am

dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 28

- 1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er die Zuständigkeit des in Artikel 20 vorgesehenen Ausschusses nicht anerkennt.
- 2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

#### Artikel 29

- 1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und seinen Vorschlag beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.
- 2. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert haben, dass sie die Änderung nach Massgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.
- 3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

#### Artikel 30

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

- 2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.
- 3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

- Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
- 2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht der Verpflichtungen, die er aufgrund dieses Übereinkommens in bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlungen oder Unterlassungen hat; die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.
- 3. Nach dem Tag, an dem die Kündigung eines Vertragsstaats wirksam wird, darf der Ausschuss nicht mit der Prüfung einer neuen diesen Staat betreffenden Sache beginnen.

#### Artikel 32

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind,

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach den Artikeln 25 und 26;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 27 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 29;
- c) von den Kündigungen nach Artikel 31.

- 1. Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
- 2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.